

Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Germering GmbH (GVG) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV¹)

1. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des § 7 GasGVV (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten) folgende Mitteilungen zu machen: Angaben über Art, Anzahl und Anschlusswert der Erdgasanlage.

2. Verbrauchsstelle

Der Erdgasbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

3. Preise

3.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt „Erdgas“.

3.2 Eine vom Kunden gemäß Ziffer 1 mitgeteilte Änderung der Verhältnisse wird bei der Berechnung des Leistungspreises rückwirkend ab Beginn der aktuellen Abrechnungsperiode berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn die GVG auf andere Weise von der Änderung der Verhältnisse erfahren hat. § 10 Abs. 2 GasGVV bleibt unberührt.

3.3 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von der GVG die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.

4. Abrechnung, Zahlung

4.1 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.

4.2 Dem Kunden werden für Rechnungszweitschrift und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte gemäß Preisblatt „Erdgas“ berechnet.

4.3 Die GVG bietet eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Preisblatt „Erdgas“ berechnet.

4.4 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird ein Entgelt gemäß Preisblatt „Erdgas“ berechnet.

4.5 Die Höhe der Kosten, die der Kunde gemäß § 19 Abs. 4 GasGVV für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung zu ersetzen hat, ergibt sich aus dem Preisblatt „Erdgas“. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

4.6 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die GVG zu tätigen.

5. Haftung

Die Haftung der GVG für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

6. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

6.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die Gasversorgung Germering GmbH, Bärenweg 13, 82110 Germering, Telefon: 0800 796 625 00 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an serviceteam@gas-germering.de wenden.

6.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der GVG angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die GVG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

6.3 Der Kunden hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail-Adresse: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

7. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Stand: 01.01.2022

¹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I. S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.